

## **I. Regulierungsfragen**

### **1. Antragsrechte (§ 15a)**

Bisher sind in § 15 a TKG-Entwurf nur Verwaltungsvorschriften der BNetzA vorgesehen, die in ihrer Außenwirkung nicht rechtsverbindlich sind. Bei Antragsrechten bleibt die inhaltliche Entscheidung im Ermessen der BNetzA, die im EU-Rechtsrahmen vorgesehenen Konsultationsverfahren bleiben unberührt.

**Problem:** Keine Planungssicherheit für investierende Unternehmen.

**Lösung:** Antragsrechte bei der Bundesnetzagentur geben den Unternehmen vorab eine verlässliche konkret-individuelle Auskunft über die zukünftige Regulierung.

### **2. Regional differenzierte Regulierung (§ 10 und § 13)**

Die Berücksichtigung der regionalen Versorgungs- und Wettbewerbsverhältnisse ist zwar als Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nr. 5 TKG-Entwurf verankert, die konsequente Fortschreibung dieses Ansatzes in den einzelnen Vorschriften zur Marktdefinition (§ 10) und zu den Rechtsfolgen der Marktanalyse (§ 13) fehlt.

**Problem:** Die Angebotsvielfalt im Telekommunikationsmarkt unterscheidet sich stark im ländlichen und städtischen Gebieten.

**Lösung:** Regionale Differenzierung der Regulierung ermöglicht spezifische Entgelte und Zugänge entsprechend der Wettbewerbssituation vor Ort, verhindert neue regionale Monopole und gibt damit dem Verbraucher Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Anbietern. Es ist daher im TKG festzuschreiben, dass die BNetzA im Vorfeld ihrer Regulierungsmaßnahmen das Erfordernis einer regionalen Marktbetrachtung und Regulierung prüfen muss.

### **3. Effizienter Aufbau und Nutzung von Infrastruktur**

#### **a) Open Access zu Netzen der nächsten Generation (§18)**

Bisher gibt es keine verbindliche Regelung für einen für alle Unternehmen offenen und diskriminierungsfreien Zugang (Open Access) zu Netzen der nächsten Generation im TKG.

**Problem:** Regionale Monopole entstehen und die Kosten des Netzausbaus steigen. Der Verbraucher hat keine Wahl zwischen unterschiedlichen Anbietern.

**Lösung:** Sollten die Verhandlungen zwischen den TK-Unternehmen über einen gegenseitigen Zugang zu ihren Netzen zu keinem Ergebnis führen, müssen diese von der BNetzA verpflichtet werden, sich gegenseitig Zugang zu gewähren. Scheitern diese Verhandlungen, sollte die BNetzA auch lokale Netzbetreiber regulieren.

#### **b) Nutzung von Synergien (§ 77a)**

In § 77 a sieht der TKG-Entwurf – entsprechend der EU-Richtlinie – eine Transparenzverpflichtung für die Inhaber von mitnutzbarer Infrastruktur, wie Kabelkanäle und Leerrohre, beim Breitbandausbau vor. Die Vorgaben der Rahmenrichtlinie sind jedoch als Mindeststandards zu verstehen.

**Problem:** Bisher werden öffentliche und alternative Infrastrukturen (Energie, Wasser, Verkehr) im TKG-Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Einsparpotentiale werden nicht gehoben.

**Lösung:** Um das volle Kostensenkungs- und Synergiepotential zu heben, müssen im TKG die Mitnutzungsansprüche auf alle für den Breitbandausbau nutzbaren Infrastrukturen in privater und auch in

## **Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)**

öffentlicher Trägerschaft (Bund, Länder, Kommunen) ausgedehnt werden. Dabei sollen die Parteien auf Basis freier Verhandlungen vereinbaren, zu welchen Konditionen die jeweilige Infrastruktur mitgenutzt werden kann. Sollten sich Infrastrukturihaber und das an einer Mitnutzung interessierte TK-Unternehmen nicht einigen, sollen Schiedsgerichte entscheiden.

### **c) Erleichterung der Nutzung alternativer Verlegetechniken für Glasfaser**

Tiefbaukosten können substantiell auch durch alternative Verlegetechniken wie Micro- und Minitrenching eingespart werden (Verfahren, die in vielen Ländern bereits eingesetzt werden und zugelassen sind). Dabei halbieren sich grabenbreite und –tiefe.

Problem: Der Einsatz dieser Verfahren ist aufgrund wegerechtlicher Vorschriften in Deutschland nicht zulässig.

Lösung: Um die Genehmigung des Einsatzes dieser Techniken durch die Kommunen als Wegebausträger zu erleichtern und abzusichern, müssen bestehende Regelwerke überarbeitet werden. Insbesondere die „ATB-BeStra 2008“ (Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien) schreibt eine Mindestdiefe von 0,5 Metern vor und lässt Microtrenching damit nicht zu. Das Regelwerk wurde durch das BMVBS für Bundesstraßen bzw. durch die Verkehrsministerien der Länder für Landesstraßen eingeführt. Weil die Verlegung von TK-Linien stark durch DIN-Normen und andere technische Vorgaben reglementiert ist, sind auch hier entsprechende Anpassungen erforderlich. Die Kommunen als Wegebausträger sollten diese neuen Verlegetechniken in öffentlichen Wegen grundsätzlich akzeptieren und auch genehmigen.

### **d) Einrichtung eines Baustellenatlases (§ 68)**

Problem: Investoren haben bei Bauvorhaben für den Breitbandausbau keine Übersicht über geplante oder bestehende Tiefbaumaßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, im Rahmen derer Synergien genutzt werden könnten und Kosten eingespart werden könnten.

Lösung: In einen vom BMVBS (BMWi?) einzurichtenden Baustellenatlas sind alle (geplanten) Tiefbaumaßnahmen auf Bundes-, Länder und auf kommunaler Ebene zu erfassen. Zu diesem Baustellenatlas haben alle TK-Unternehmen Zugang. Die Grundlage zur Erstellung dieses Baustellenatlases soll in § 68 erfolgen.

### **Alternative zu d) Verpflichtende Verlegung von Leerrohren für den Glasfaserausbau**

Sollte ein Baustellenatlas wie oben beschrieben rechtlich und technisch nicht realisierbar sein, müssen bei jeder Tiefbaustelle des Bundes, der Länder und der Kommunen Leerrohre für den beschleunigten Glasfaserausbau mitverlegt werden, so dass die Glasfaser später ohne erneute Grabungsarbeiten nur noch durch diese Leerrohre geschossen werden müssen. Die neu verlegten Leerrohre sind in den Infrastrukturatlas des Bundes aufzunehmen.

## **4. Wahlfreiheit für Mieter ermöglichen und so den Wettbewerb stärken**

Problem: Nach derzeitiger Rechtslage hat allein der Hauseigentümer als Eigentümer der in dem Gebäude verlegten Kabel die Möglichkeit, einen Nutzungsvertrag mit einem Telekommunikationsanbieter zu schließen. In einem Mietshaus sind die verschiedenen Mieter damit auf diesen Telekommunikationsanbieter vertraglich mit gebunden, da die einzelnen Mieter weder ein Vertragsabschluss- noch –kündigungsrecht haben. Der Wettbewerb im Telekommunikationssektor ist infolgedessen an der Schnittstelle zum Endkunden stark gehemmt, den Mietern bleibt eine Wahlfreiheit zwischen den am Markt tätigen Anbietern verwehrt.

Lösung: Bei Neuverkabelungen in Mietshäusern (Inhouseverkabelungen) ist sicherzustellen, dass die in dem Gebäude verlegten Kabel allen Telekommunikationsunternehmen zur Mitnutzung offenstehen. Es muss gewährleistet sein, dass die TK-Unternehmen Zugang zu den Netzanschlusspunkten in den

## **Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)**

Gebäuden haben. Dabei muss den einzelnen Mietern ein Vertragsabschluss- und –kündigungsrecht eingeräumt werden, um Wahlfreiheit zwischen den Anbietern zu ermöglichen und so den Wettbewerb zu stärken. Dem für die Inhouseverkabelung verantwortlichen Hauseigentümer steht es dabei offen, die Kosten der Verkabelung über die Miete umzulegen. Der Hauseigentümer darf dabei jedoch gesetzlich nicht dazu verpflichtet werden, neue Kabel zur Übertragung von TK-Dienstleistungen in dem Gebäude verlegen zu müssen.

### **5. Mitnutzungsmöglichkeit von Grundstücken und Gebäuden für TK-Linien (§ 76)**

**Problem:** Bislang sind die Eigentümer von Grundstücken nach § 76 TKG verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie zu dulden, solange diese das Grundstück nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Nach Baumaßnahmen oder ähnlichen Beeinträchtigungen ist das Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Zudem kann der Eigentümer eine Entschädigungszahlung für die Beeinträchtigung verlangen.

**Lösung:** Die Wirtschaftlichkeit des Aufbaus neuer Glasfasernetze bis in die Häuser und Wohnungen hinein wird deutlich verbessert, wenn gleichzeitig mit der Verlegung von Glasfaserleitungen entlang der Straße auch alle anliegenden Häuser „in einem Rutsch“ mit angeschlossen werden können. Straßen und Wege müssen dann zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut wieder aufgerissen werden. Dies spart Kosten in erheblichem Umfang und ist auch aus städtebaulichen, verkehrstechnischen und umweltpolitischen Gründen vorteilhaft. Die bisher bestehende Duldungspflicht für die Errichtung von TK-Netzen auf privaten Grundstücken (§ 76 TKG) sollte daher auch für den sogenannten „Hausstich“ gelten, d.h. die Installation eines Netzabschlusspunktes im Keller mit einbeziehen.

### **6. Möglichkeit der grundbuchartigen Sicherung von TK-Infrastrukturen**

**Problem:** Derzeit bestehen erhebliche Hindernisse bei der Finanzierbarkeit der Verlegung entsprechender Infrastrukturen durch Banken, Fremdkapitalgeber und Investoren. Es besteht auch keine praktikable Möglichkeit, TK-Infrastrukturen ökonomisch zu bewerten. Außerdem ist eine Besicherbarkeit nach aktueller Rechtslage nur durch das Instrument der Sicherungsübereignung möglich. Fremdkapitalgeber haben jedoch erfahrungsgemäß erhebliche Probleme mit einer sicherungsübereigneten TK-Linie, die sich in aller Regel zudem noch im öffentlichen Raum befindet.

**Lösung:** Möglichkeit zur Besicherung analog dem Immobilienmarkt: Dort werden Sicherungsrechte mit ihrem jeweiligen Wert, wie etwa Grundschulden oder Hypotheken, regelmäßig im Grundbuch dokumentiert. In diesem Sinne sollte ein entsprechendes Register auch für TK-Netze und ggf. auch für andere Infrastrukturen, wie etwa für Abwasserkanäle, Wasser-, Gas- und Stromleitungen aufgebaut werden können. So könnte zu jedem Infrastrukturelement ein Register (etwa von der BNetzA) geführt werden, in dem verzeichnet ist, welche Rechte Dritte, etwa Banken oder andere Kapitalgeber, an den einzelnen Infrastrukturen haben. Hierdurch könnten auch sinnvolle Instrumente der Besicherung, wie etwa durch Pfandbriefe, ermöglicht werden.

### **7. Erlass von Regulierungskonzepten der BNetzA nur nach vorheriger Genehmigung durch das BMWi**

**Problem:** Der Kabinettsbeschluss sieht nach § 15a TKG-E vor, dass die BNetzA „zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte“ zum eigenständigen Erlass von Verwaltungsvorschriften ermächtigt werden soll, ohne dass eine Genehmigung des der BNetzA übergeordneten BMWi vorliegt. Damit wird die faktische Unabhängigkeit der BNetzA weiter erhöht, die Schere zwischen fachlicher Kompetenz einerseits und politischer Verantwortlichkeit andererseits geht weiter auseinander.

**Lösung:** Die BNetzA hat vor dem Erlass von Regulierungskonzepten hierfür eine Genehmigung vom ihr übergeordneten BMWi einzuholen. [Kompromissvorschlag: *Die BNetzA hat für den Erlass von Regulierungskonzepten Einvernehmen mit dem ihr übergeordneten BMWi herzustellen.*] Eine Genehmigungspflicht ist kein Eingriff in die Unabhängigkeit der BNetzA. Es muss ein europarechtlich zulässiger Weg gefunden werden, der Kompetenz und Verantwortung wieder in Einklang bringt, ohne formal die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde in Frage zu stellen.

# Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)

## **8. Kabelprivileg / Betriebskostenverordnung**

Kabelanbieter dringen zunehmend in den Breitbandmarkt ein. 2010 wählten 47 Prozent der Breitbandneukunden einen Kabelanbieter. Nach der Betriebskostenverordnung können sie ihre Kosten durch die Vermieter von den Mietern einziehen lassen. Zudem wird der Kabelmarkt von zwei großen Anbietern dominiert. (Kabel Deutschland und Liberty Global)

**Problem:** Kabelanbieter sind doppelt privilegiert. Auf dem Breitbandmarkt herrscht kein fairer Wettbewerb.

**Lösung:** Im Sinne eines fairen Wettbewerbs ist das Nebenkostenprivileg für die Kabelunternehmen abzuschaffen. Die Kabelbetreiber müssen verpflichtet werden, wie alle anderen Telekommunikationsunternehmen eine separate Rechnung zu stellen.

## **9. Einführung einer Universaldienstverpflichtung bei Marktversagen (§ 78ff)**

**Problem:** Im ländlichen Raum gibt es Regionen, in denen sich die Investitionskosten in den Breitbandausbau für die TK-Unternehmen wirtschaftlich nicht rechnen. Infolgedessen bleiben Ausbaumaßnahmen dort aus, die Bewohner dort sind nicht an das schnelle Netz angeschlossen. Dies widerspricht Art. 87f GG, wonach der Bund im Bereich der Telekommunikation „flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“ gewährleistet, aber auch der Breitbandstrategie der Bundesregierung.

**Lösung:** Im TKG wird in den §§ 78 ff eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates verankert. Stellt die BNetzA in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht nach § 121 TKG eine Unterversorgung in einzelnen Gebietseinheiten fest, ist das BMWi verpflichtet, dem Bundestag und dem Bundesrat eine Verordnung zur Anwendung der Universaldienstverpflichtung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Verordnung ist eine Bandbreite festzulegen, die sich an der Bandbreite orientiert, die der Mehrheit der am deutschen Markt beteiligten Nutzer tatsächlich zur Verfügung steht. Außerdem sind in der Verordnung die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit im Sinne der EU-Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG, Art. 4 zu berücksichtigen sowie ein erschwinglicher Preis für diesen Internetanschluss festzulegen. Stimmen der Bundestag und der Bundesrat dieser Verordnung mit ihrer Mehrheit zu, hat die BNetzA die TK-Unternehmen mit einem Marktanteil von mehr als vier Prozent zu verpflichten, die betroffenen Gebietseinheiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit einer Mindestbandbreite im Sinne der o.g. Verordnung zu versorgen. Bei diesem Verfahren sind die §§ 78 ff entsprechend anzuwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unternehmen, die den Universaldienst erfüllen, entsprechende Refinanzierungsmöglichkeiten erhalten.

## **II. Verbraucherschutzfragen**

### **1. Transparenz bei der Rechnungsstellung mit erweiterten Wahlmöglichkeiten (§ 45h/45q)**

Nach § 45h TKG-E muss die Rechnung des TK-Anbieters eine Fülle von Angaben enthalten, u.a. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen und der beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen. Gleichzeitig gibt es eine konkrete Nummer des Anbieters, bei der jeder Verbraucher anrufen kann, um alles über die Mehrwertdiensteanbieter zu erfahren.

**Problem:** Der Kunde sieht nicht auf den ersten Blick alle Daten und Fakten über den Anbieter. Gleichzeitig kann der Verbraucher jedoch auch das Interesse haben, möglichst anonym über seine Rechnung informiert zu werden.

## Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)

**Lösung:** Der Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45q muss auf der Rechnung dahingehend konkretisiert werden, dass die per Hotline abrufbaren Informationen auf der Rechnung erläutert werden. Dazu gehört, dass unter der Hotline-Nummer folgende Informationen abzurufen sind:

1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten,
2. bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.
3. Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.

Dem Kunden wird in § 45h TKG jedoch grundsätzlich die Wahlfreiheit eröffnet, zwischen einer ausführlichen Rechnung nach § 45q TKG-E und einer weniger ausführlichen Rechnung nach den bisherigen Bestimmungen des TKG wählen zu können. Der Anbieter hat den Teilnehmer in jedem Fall auf seinen Informationsanspruch nach § 45q TKG-E hinzuweisen.

### 2. Warteschleifen (§ 67)

**Problem:** Kostenpflichtige Warteschleifen sind für Verbraucher immer wieder Anlass zur Verärgerung. Daher muss die Warteschleife - wo sie notwendiger Weise geschaltet werden muss - für den Anrufer zumindest kostenfrei sein, solange er sein Anliegen nicht persönlich vorbringen kann.

**Da hier zwischen den Berichterstattern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion keine Einigkeit zur Lösung dieses Problems besteht, werden nachfolgend zwei Lösungsvarianten aufgezeigt, die zur Diskussion stehen:**

**Lösung - Variante 1:** Mit dem derzeitigen Rechnungslegungsmodell des Online-Billing sind kostenlose Warteschleifen nicht abrechenbar und damit nicht kostenfrei zu realisieren. Zur Schaffung einer tragfähigen, konsistenten und technologieutralen Regelung für alle Arten von Anschlüssen sowie alle Arten von Warteschleifen bedarf es einiger Änderungen im Detail. Der Grund für diese Inkonsistenzen liegt zum einen an fehlender Einheitlichkeit der Preise bei Servicrufnummern, zum anderen an der asymmetrischen Zuordnung der Endkundenpreishoheit. Eine Modifizierung § 67 Abs. 2 TKG bietet den Vorteil, dass die Einheitlichkeit der Endkundenpreise festgelegt wird und gleichzeitig die Frage der Preishoheit technologieutral (also eine Übernahme der Regeln für das Festnetz auf den Mobilfunk) geregelt wird. Sowohl eine allgemeine Preisansagepflicht, kostenlose Warteschleifen als auch günstigere Verbindungen würden durch das Offline-Billing realisiert werden.

#### Änderung Variante 1:

##### § 67 Befugnisse der Bundesnetzagentur

Abs. (1): unverändert

Abs (2): Die Anbieter von Premium-Diensten, Auskunfts- und Vermittlungsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten oder Neuartigen Diensten legen in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die jeweilige Rufnummer eingerichtet wird, den einheitlichen Tarif fest, zu dem Anrufer die jeweilige Rufnummer aus allen öffentlichen Telefonnetzen erreichen können. Dessen ungeachtet legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche Preishöchstgrenzen fest. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Höchstpreise sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt. Des Weiteren ordnet die BNetzA die zur Erbringung der Dienste aus Satz 1 notwendigen Abrechnungsverfahren technologieutral an. Die Zuführung zu den Rufnummern sowie die

## **Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)**

Entgelte der Zuführung nach § 18 TKG sind auf Antrag eines betroffenen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit oder eines Anbieters von Diensten gemäß Satz 1 oder von Amts wegen zu überprüfen.

Abs. (3) und Abs. (4): unverändert

Lösung – Variante 2: Die TK-Branche hat in einem Zeitraum von drei Jahren eine Lösung zu finden, wie kostenfreie Warteschleifen sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunk zu realisieren sind. Findet die Branche innerhalb dieses Zeitraums hierfür keine Regelung, wird die BNetzA in § 67 TKG ermächtigt, der Branche ein geeignetes Verfahren für die technische Realisierung kostenfreier Warteschleifen (z.B. mittels Offline-Billing) vorzuschreiben. Dabei hat die BNetzA insbesondere zu berücksichtigen, dass ein umfassender Ende-zu-Ende-Ansatz gewährleistet wird und somit alle Arten von Warteschleifen (die im Netz und in den TK-Anlagen im In- und Ausland entstehen) vollständig kostenfrei sind.

### **3. Wegfall des Entgeltanspruchs bei Ping-Anrufen**

Problem: Um die drastische Zunahme unerlaubter Telefonwerbung durch gewerbsmäßig rechtswidrig agierende Unternehmen zu unterbinden, darf sie für den Verantwortlichen nicht lukrativ sein. Nur wenn dieser durch sein rechtswidriges Tun keinen finanziellen Vorteil erlangt und seine unerlaubte Werbung nicht weiter gewinnbringend ist, wird er seine Belästigung einstellen und sich gesetzeskonform verhalten.

Lösung: Der Wegfall des Entgeltanspruchs ermöglicht es den betroffenen Verbrauchern neben den individuellen, stets zeitlich eng begrenzten und mit Umsetzungsfristen versehenen Fakturierungsverboten, gegenüber dem Forderungsinhaber - also dem rechtswidrig Handelnden - eine Zahlung zu verweigern.

### **4. Pflicht zur Preisansage bei Call by Call implementieren (§ 45n)**

Problem: Obwohl sich Telefon- und Internet-Flatrates immer mehr am Markt durchsetzen, ist eine weiterhin beachtliche Anzahl von Verbrauchern auf die Nutzung von Call-by-Call-Vorwahlen für den Internetzugang und für teure Auslandsverbindungen angewiesen. Dies trifft insbesondere in ländlichen Regionen zu, in denen es keine große Anzahl an unterschiedlichen Anbietern gibt. Einige Call-by-Call-Anbieter praktizieren dabei unübersichtliche Tarifsprünge, die teilweise zu stark überhöhten Rechnungen führen können. Der neue europäische Rechtsrahmen sieht hierzu vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden entsprechende Transparenzvorgaben für die Telekommunikations-Unternehmen machen können. Dazu gehört u.a. auch eine Vorab-Tarifansage. Die Bundesnetzagentur muss daher in die Lage versetzt werden, in diesem Bereich zügig eine auf den deutschen Telekommunikationsmarkt abgestimmte Lösung zu erarbeiten.

Lösung: Anbieter von Call by Call-Dienstleistungen werden im TKG zu Vorab-Tarifansagen in § 45n Absatz 4 Nr. 1 verpflichtet.

### **5. Kostenairbag auch im Inland verpflichtend machen – ebenso wie in Europa (§ 45o)**

Problem: Immer wieder sehen sich Verbraucher, deren Mobilfunktarif keine Datenflatrate für das Internet und mobile Datendienste beinhaltet, mit unerwartet hohen Rechnungen für die Nutzung dieser Dienste im Inland konfrontiert. Gründe sind das nach wie vor hohe Preisniveau und die unzureichende Preistransparenz bei Mobilfunk-Datentarifen.

## **Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)**

**Lösung:** Für das Ausland gibt es als Kostenschutz bei der Nutzung von Datendiensten Warnhinweise, wenn gewisse Beträge überschritten werden. Diese Maßnahme ist aus Verbraucherschutzsicht auch für das Inland wünschenswert. Um die Preis- und Tariftransparenz zu stärken, sollten die Mobilfunkanbieter im Rahmen der § 45o Absatz 1 und 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung verpflichtet werden, die Teilnehmer bei der Nutzung mobilfunkgestützter Datendienste ohne grenzüberschreitenden Bezug vor Erreichen einer festzulegenden (möglicherweise 50 Euro) Entgeltgrenze hierauf hinzuweisen.

### **6. Verbot der Rufnummernanzeige auf falsche Rufnummern erweitern und Bußgeldkatalog anpassen (§ 102)**

**Problem:** Zwar ist die Unterdrückung der Rufnummeranzeige bei unerlaubten Anrufen verboten, falsche Rufnummern, die nicht unterdrückt sind, sind dagegen nicht explizit verboten. Auch die Anzeige falscher Rufnummern sollte bußgeldbewährt sein. Die Bundesnetzagentur verfügt bisher hierzu jedoch nicht über die Ermittlungsbefugnis, bei Netzbetreibern Auskunft darüber zu verlangen, von welchem Telefonanschluss der Rufnummernmissbrauch bzw. die unerlaubte Telefonwerbung tatsächlich herrührt. Aufgrund dieses Gesetzesdefizits entsteht zwangsläufig ein Vollzugsdefizit bei der Verfolgung von Werbeanrufen ohne Rufnummernanzeige oder bei der Anzeige von Phantasierufnummern. Zudem gibt es Inkonsistenzen innerhalb der Bußgeldsystematik des TKG. So beträgt aktuell der Bußgeldrahmen bei einem Verstoß gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung lediglich bis zu 10.000 EUR, während z. B. Verstöße gegen vergleichbare, andere Tatbestände aus dem Bereich Rufnummernmissbrauch wie Preisangabe- oder Preisansageverpflichtungen mit Bußgeldern bis zu 100.000 EUR geahndet werden können. Ein Bußgeldrahmen, der um ein vielfaches niedriger ist als der für vergleichbare Tatbestände, erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber dies nicht beabsichtigt hat, nicht sachgerecht.

**Lösung:** § 102 TKG um die Worte „und falsche Rufnummern“ erweitern und zudem eine Angleichung an den Bußgeldkatalogs vornehmen. Jedenfalls solange Anrufe aus dem deutschen Telefonnetz stammen, würde eine entsprechende Ermittlungsbefugnis die Aufklärung dieser geschilderten Anrufe ermöglichen bzw. erheblich vereinfachen. Auch die Bundesnetzagentur hat daher von Beginn an die Einräumung dieser Befugnisse angeregt.

### **7. Angabe der Mindestgeschwindigkeit von DSL-Anschlüssen einführen**

**Problem:** Derzeit geben die Anbieter die Geschwindigkeit von DSL-Anschlüssen mit „bis zu“ an. Die Realität sieht leider anders aus: Diese angebliche Höchstgeschwindigkeit wird auch unter günstigsten Bedingungen oftmals nicht erreicht.

**Lösung:** Im TKG muss eine Pflicht zur Angabe der Mindestgeschwindigkeit von DSL-Anschlüssen verankert werden. Die BNetzA wird ermächtigt, die Unternehmen auf die Einhaltung dieser Pflicht hin zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren. hat vorliegende Beschwerden zu überprüfen und entsprechend zu sanktionieren.

### **8. TK-Dienstleistungsverträge erst nach Bestätigung in Textform wirksam werden lassen**

**Problem:** Nicht selten kommt es vor, dass infolge von telefonisch unterbreiteten Angeboten maschinell erstellte Auftragsbestätigungen bei Verbrauchern eingehen, die einen wirksam gewordenen TK-Dienstleistungsvertrag suggerieren, was während des Telefonats vom Verbraucher gar nicht intendiert war, etwa weil er in diesem Moment abgelenkt war. Ebenso kann es sich bei von Seiten des Verbrauchers nicht beabsichtigten, für den Anbieter wirksam gewordenen Kündigungen verhalten, wenn

## **Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)**

z.B. nach einem Anruf eines Dritten eine maschinelle Kündigungsbestätigung des Anbieters eingeht. Dies wieder rückgängig zu machen, bringt hohen bürokratischen Aufwand und viel Ärger mit sich.

Lösung: Daher muss eine Bestätigungslösung bei telefonisch abgeschlossenen TK-Dienstleistungsverträgen im TKG eingeführt werden, wonach die Wirksamkeit des TK-Dienstleistungsvertrags erst mit einer Bestätigung des Kunden in Textform (auch per E-Mail oder SMS) erfolgt.

### **III. Datenschutzrelevante Fragen**

#### **1. Klarstellung des Begriffs „Vermittlungsdienste“**

##### **a. Ergänzung des § 3, Begriffsbestimmungen**

In § 3 wird eine neue Nummer 30a eingefügt:

*„Vermittlungsdienste“: „bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Telekommunikationsdienste, die ausschließlich der Unterrichtung eines Teilnehmers über den individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers nach § 95 Abs. 2 sowie, sofern der Teilnehmer hierin einwilligt, dem anschließenden Aufbau einer Verbindung zwischen dem Teilnehmer und dem anderen Nutzer dienen. Das System zum Aufbau der Verbindung stellt eine Vermittlungseinrichtung im Sinne des § 3 Nr. 27 dar.“*

Mit dieser Regelung soll zum einen klargestellt werden, dass ein Vermittlungsdienst ein Dienst eigener Art ist, der grundsätzlich zu den klassischen Diensten im Rahmen des Betriebs eines Telekommunikationsnetzes gehört.

So besteht der Zweck des Vermittlungsdienstes gerade in der Ermöglichung abgehender Verbindungen. Es wird insoweit auf der Ebene der fernmeldetechnischen Infrastruktur ein Verbindungsnetz betrieben, das nicht nur vollautomatisch, sondern auch manuell bzw. sprachgestützt gesteuert werden kann (wie ehemals das „Fräulein vom Amt“). Dieser Dienst besteht also überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze, so dass er als reiner Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nr. 24 TKG zu qualifizieren ist.

Zum anderen dient diese Regelung dem Schutz der personenbezogenen Daten von Teilnehmern. Im Gegensatz zu einem Auskunftsdienst ist ein Vermittlungsdienst nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zu an Dritte weiterzugeben. Hierzu ist er nur berechtigt, wenn der betroffene Teilnehmer hierin einwilligt.

Die für den Vermittlungsdienst erforderlichen Einwilligungen können die Teilnehmer generell gegenüber dem Netzbetreiber oder im Einzelfall gegenüber dem Anbieter eines Vermittlungsdienstes im Rahmen der Unterrichtung über den individuellen Gesprächswunsch eines anderen Teilnehmers erteilen.

##### **b. Redaktionelle Änderung / § 47 Bereitstellen von Teilnehmerdaten**

§ 47 Abs. 1 TKG wird wie folgt geändert:

*„(1) Jedes Unternehmen, das Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt und Rufnummern an Endnutzer vergibt, ist verpflichtet, unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen, jedem Unternehmen auf Antrag Teilnehmerdaten nach Absatz 2 Satz 4 zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen sowie zum Zwecke der Erbringung eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Daten hat unverzüglich und in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.“*

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten ebenso wie Anbieter von Auskunftsdiensten gegenüber Teilnehmernetzbetreibern einen Anspruch auf Überlassung von Teilnehmerdaten haben.

## **Nachforderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707)**

Nach dem derzeit geltenden Recht ergibt sich dieser Anspruch aus dem Grundsatz „a maiore ad minus“ (Erst-recht-Schluss). Wenn nämlich Auskunftsanbieter, die nach Ziffer 3.1 der Verfügung „Nummernplan Auskunftsrufrnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste“ der Bundesnetzagentur vom 13. August 2008 sowohl für Auskunftsdienste als auch für Vermittlungsdienste anbieten können und hierfür die Teilnehmerdaten verwenden dürfen, muss dies erst recht auch für solche Unternehmen gelten, die einen reinen Vermittlungsdienst anbieten.

### **2. Festlegung einer 6-monatigen Speicherung von Verkehrsdaten in § 97 Abs. 4 TKG**

Problem: Im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Frist für die Speicherung von Verkehrsdaten in § 97 Abs. 4 TKG-E (Daten zur Abrechnung des Intercarrierverkehrs) auf drei Monate begrenzt. Damit hätten die Sicherheitsbehörden nur eine verkürzte Möglichkeit, die für die Rückverfolgung dynamischer IP-Adressen zu einer Rufnummer notwendigen Verkehrsdaten von den Carriern zu erhalten. Dies widerspricht den von CDU und CSU im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Schwerstkriminalität vorgesehenen Regelungen zur sog. „Vorratsdatenspeicherung“.

Lösung: In § 97 Abs. 4 TKG wird eine 6-monatige Speicherung von Verkehrsdaten vorgeschrieben.